

KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.
-----(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 6. September 1991 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Artikels 4 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Anstalten für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht" gebeten wurde, hat am 10. Oktober 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Titel.

Aufgrund der unter Artikel 1 formulierten Bemerkung schreibe man in dem Titel : "... zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 ...".

Präambel.

Der erste, der zweite, der vierte und der fünfte Bezugsvermerk bilden keine Rechtsgrundlage für den Entwurf und können ausgelassen werden.

Den Hinweis auf die Rechtsgrundlage schreibe man wie folgt :

"Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Mitglieder des Personals des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, 11. Juli 1973 und 19. Dezember 1974 und durch den königlichen Erlass Nr. 456 vom 10. September 1986;"

Den Hinweis auf den zu ändernden königlichen Erlass vom 25. Oktober 1971 ergänze man wie folgt : "..., insbesondere der Artikel 4 und 12;"

Artikel 1.

Artikel 12, 1°, des zu ändernden königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971, aufgrund dessen für das Fach Religion kein Primarschullehrer bzw. kein Lehrer zur Probezeit zugelassen werden darf, wenn er nicht Belgier ist oder die vom König zugebilligte Befreiung von dieser Bedingung nicht erhalten hat, ist auch mit den Regeln des EWG-Vertrags in bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft in Übereinstimmung zu bringen.

Darum wird vorgeschlagen, den einleitenden Satz von Artikel 1 wie folgt abzufassen :

.../...

"Artikel 1.-

Die Artikel 4, 1°, und 12, 1°, des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Anstalten für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht werden durch die folgende Bestimmung ersetzt :

"1° Belgier oder ... (weiter wie im Entwurf)".

.../...

LV.

- 4 -

L. 21.143/1.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

d e n H e r r e n : Kammervorsitzender,
 H . C O R E M A N S ,

 : J. VERMEIRE, Staatsräte,
Frau : S. VANDERHAEGEN,

den Herren : G. SCHRANS, Beisitzer der
 E. WYMEERSCH, Gesetzgebungsabteilung,

Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die
Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst
und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK,
Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.